

Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Elternbeitrages gem. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Name des Kindes		geb. am	
Kindertagesstätte/Ort		Träger	
Besuch seit/Monat, Jahr	ab	bis	Krippe an
Kindergarten vor 2. Lj.		(Kleine Altersmischung)	Hort an
			Tagen

Die nachfolgenden Daten werden aufgrund § 97 a Sozialgesetzbuch VIII zur Ermittlung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erhoben. Danach sind Sie zur Auskunft in dem bezeichneten Umfang verpflichtet.

**BITTE SÄMTLICHE FRAGEN BEANTWORTEN! ENTSPRECHENDENACHWEISE SIND BEIZUFÜGEN!
(regelmäßig sind Verdienstnachweise der letzten drei Monate vor Festsetzungsbeginn beizufügen)**

Zur Beurteilung meiner/unserer Leistungsfähigkeit beantworte/n ich/wir die nachstehenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wie folgt:

Angaben zur Person	Mutter	Vater
Name, Vorname		
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Geb.-Datum / Familienstand		
Telefon / E-Mail		
Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon)		
Art der Tätigkeit/Beruf		

1. Es leben folgende Personen (Kinder, Lebensgefährte/in usw.)

a) im Haushalt			
Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Sorgerecht

b) außerhalb des Haushaltes			
Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Sorgerecht

c) Ein Elternteil zahlt **Unterhalt** in Höhe von mtl. _____ EUR
an _____ (bitte Unterhaltstitel/Kontoauszug beifügen)

2. Ich/Wir erhalte/n

a) **Kindergeld** mtl. _____ EUR für derzeit insgesamt _____ Kinder

b) **Kinderbetreuungskostenzuschuss** z.B. durch Arbeitgeber, CA, BAB u. ä. _____ EUR

Angaben	Mutter	Vater
3. Einkommen		
a) mtl. netto aus nichtselbständiger Tätigkeit	_____ EUR	_____ EUR
b) Leistungen nach SGB II(Hartz IV), ALG I , Sozialhilfe	_____ EUR	_____ EUR
c) selbständige Tätigkeit bitte Gewinn-/Verlustrechnung des letzten halben Jahres beifügen	_____ EUR	_____ EUR
4. Sonstige Einkünfte		
<input type="checkbox"/> Elterngeld	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Alters-/Witwenrente	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Halbwaisenrente	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Wohngeld	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> BAföG/ Berufsausbildungsbeihilfe	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Kindesunterhalt	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	_____ EUR	_____ EUR
5. Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, z. B.		
<input type="checkbox"/> Anzahl der <u>wöchentlichen Arbeitstage</u>	_____ Tage	_____ Tage
<input type="checkbox"/> km-Entfernung zur Arbeitsstätte <u>einfach</u>	_____ km	_____ km
<input type="checkbox"/> Beiträge zu Berufsverbänden	_____ EUR	_____ EUR
6. Sonstige Belastungen aus Versicherungen aller Art (bitte Belege beifügen)		
<input type="checkbox"/> Haftpflicht (außer Kfz.-Versicherung)	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Hausrat	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Unfallversicherung	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Krankenversicherung (privat)	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Riestervertrag	_____ EUR	_____ EUR
<input type="checkbox"/> sonstige Versicherungen _____	_____ EUR	_____ EUR
7. <input type="checkbox"/> Ich/Wir verzichte/n auf die Vorlage eines Einkommensnachweises und erklären uns mit der Festsetzung des Höchstbeitrages (Einkommensgruppe 6) einverstanden		

HINWEISE:

Ab Januar 2011 wird das maßgebende Elterneinkommen gestaffelt nach dem **bereinigten Nettoeinkommen** ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

Bei stark schwankenden Einkünften wird das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate zugrunde gelegt.

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Daher bitte folgende Frage ggf. beantworten:

Ein Elternteil ist z. Zt. nicht berufstätig, wird jedoch voraussichtlich ab _____ wieder Einkünfte erzielen in Höhe von monatlich netto _____ EUR (Nachweise über die exakte Höhe sind unmittelbar nach Erhalt vorzulegen).

Die Informationen über die einkommensabhängige Erhebung von Elternbeiträgen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Tabelle der Elternbeiträge

Stand 15.05.2013

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Kinderkrippen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Einkommensgrenze 1	Einkommensgrenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	100 €	75 €	50 €	80 €	60 €	40 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	175 €	133 €	90 €	150 €	115 €	75 €	120 €	90 €	60 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	255 €	193 €	130 €	220 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	350 €	265 €	175 €	290 €	220 €	145 €	240 €	180 €	120 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		450 €	345 €	225 €	350 €	265 €	175 €	300 €	225 €	150 €

Kinderhorte

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte 5 Wochentage			Kinderhorte 3 Wochentage			Kinderhorte 2 Wochentage		
	Einkommensgrenze 1	Einkommensgrenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	75 €	56 €	38 €	70 €	55 €	35 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	110 €	83 €	55 €	95 €	70 €	50 €	85 €	60 €	45 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	145 €	113 €	75 €	120 €	90 €	60 €	110 €	85 €	55 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	180 €	139 €	93 €	150 €	115 €	75 €	130 €	100 €	65 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		215 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €	150 €	115 €	75 €

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Jugendamt
Fachbereich Verwaltung Jugendamt,
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim,
Tel.: 06132/787-3114, Fax: 787-3198

Informationen über die einkommensabhängige Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen

Für alle **Kinderkrippen** und **Kinderhorte** im Kreis Mainz-Bingen sind die Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Einkommens festzusetzen, sofern dies beantragt wird. Stellen die Eltern keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Ab Januar 2011 wird das maßgebende Elterneinkommen gestaffelt **nach dem bereinigten Nettoeinkommen** ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden. **Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.** Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag mit Wirkung nach dem 31.3. festgesetzt, so gilt dies bis zum 31.07. des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Lauf des Monats August, so gilt dieser Elternbeitrag auch noch für August.

Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes ab dem Monat der Bekanntgabe nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art der Besuchsform (z.B. Wechsel in Splitting-Angebot) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt. Der Träger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der umseitig abgedruckten **Tabelle der Elternbeiträge.**

Beitragsfreiheit für Kindergärten seit August 2010

Bereits seit Sommer 2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Beitragspflichtig bleibt jedoch der **Besuch von Krippen- und Hortgruppen** gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG. Ebenso ist für **Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres**, die eine kleine altersgemischte Kindergartengruppe oder eine Haus für Kinder-Gruppe besuchen, ein Krippenbeitrag zu erheben. In diesen Fällen ist daher trotz der Absenkung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013 auf Einjährige weiterhin ein Antragsverfahren durchzuführen.

Nähere Info siehe auch unter www.mainz-bingen.de